



Direktion für Inneres und Justiz  
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25  
3071 Ostermundigen  
+41 31 633 43 60  
hrabe@be.ch  
www.hrabe.ch  
UID-Nummer: CHE-113.822.785 MWST

## **Merkblatt: Auflösung, Liquidation und Löschung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

---

### **1. Schritt: Auflösung**

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst werden. Über den Auflösungsbeschluss muss durch eine Urkundsperson (Notarin oder Notar) eine öffentliche Urkunde errichtet werden (Art. 821 Abs. 2 OR<sup>1</sup>).

In der öffentlichen Urkunde muss festgehalten werden, dass die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und diese in Liquidation gesetzt hat. Weiter bestimmt die Gesellschafterversammlung eine oder mehrere Liquidatorinnen oder Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung. Wenigstens eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Liquidatorin oder ein befugter Liquidator muss Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 821a Abs. 1 i. V. m. Art. 740 Abs. 3 OR<sup>1</sup>).

Die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 821a Abs. 2 OR<sup>1</sup>). Die Anmeldung kann durch zeichnungsberechtigte Personen oder durch hierzu bevollmächtigte Drittpersonen erfolgen (Art. 737 OR<sup>1</sup> und Art. 17 Abs. 1 HRegV<sup>2</sup>). Wird die Anmeldung durch eine bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet, ist zusätzlich eine Kopie der Vollmacht einzureichen.

Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Unterlagen (Belege) eingereicht werden:

1. Öffentliche Urkunde über den Auflösungsbeschluss;
2. Wahlannahmeerklärungen der Liquidatorinnen und Liquidatoren, sofern diese nicht aus der Handelsregisteranmeldung oder der öffentlichen Urkunde hervorgehen;
3. die beglaubigten Unterschriften der Liquidatorinnen und Liquidatoren, sofern diese Personen nicht bereits vorher für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt waren (vgl. dazu auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Die Firma der Gesellschaft wird mit dem Zusatz «in Liquidation» oder «in Liq.» ergänzt. Es kann auch eine Liquidationsadresse als weitere Adresse im Handelsregister eingetragen werden (Art. 83 i. V. m. Art. 63 Abs. 3 Bst. f und Art. 117 Abs. 5 HRegV<sup>2</sup>). Sie ist aber kein Ersatz für das Rechtsdomizil.

## 2. Schritt: Liquidation und Löschung

Sobald die Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, haben die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren insbesondere einen dreimaligen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren (Art. 821a Abs. 1 i. V. m. Art. 742 Abs. 2 OR<sup>1</sup>).

Nach Abschluss aller Liquidationshandlungen müssen die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren die Löschung der Gesellschaft beim Handelsregisteramt anmelden. Dies können sie grundsätzlich frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung des dritten Schuldenrufs tun (Art. 821a Abs. 1 i. V. m. Art. 745 Abs. 2 OR<sup>1</sup>). Wenn eine zugelassene Revisionsexpertin oder ein zugelassener Revisionsexperte schriftlich bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden, kann die Löschung bereits nach Ablauf von drei Monaten angemeldet werden (Art. 821a Abs. 1 i. V. m. Art. 745 Abs. 3 OR<sup>1</sup>).

Die Löschanmeldung muss durch sämtliche Liquidatorinnen und Liquidatoren unterzeichnet werden (Art. 821a Abs. 1 i. V. m. Art. 746 OR<sup>1</sup>). Der Anmeldung sind Ausdrücke der SHAB-Publikationen der Schuldenrufe beizulegen oder es ist in der Anmeldung auf die Daten und Nummern der SHAB-Publikationen hinzuweisen (Art. 83 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 HRegV<sup>2</sup>).

Nach Eingang der Löschanmeldung wird das Handelsregisteramt die Gebühren für die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister im Voraus in Rechnung stellen. Weiter ersucht das Handelsregisteramt die Steuerbehörden des Bundes und des Kantons um Zustimmung zur Löschung. Die Löschung darf erst vorgenommen werden, wenn ihr diese Behörden zugestimmt haben (Art. 83 i. V. m. Art. 65 Abs. 2 HRegV<sup>2</sup>).

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

<sup>2</sup> Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)